

Fachanwalt für Migrationsrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 20.06.2019

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43c BRAO sowie Fachanwaltsordnung (FAO). Im Jahr 2016 wurde der Fachanwaltstitel im Migrationsrecht eingeführt.

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwalts-bezeichnung beantragt wird.

II.

Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14p FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als 15 Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Wird der Antrag auf Zulassung zur Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr gemäß § 4 Abs. 2 FAO Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht früher.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14p FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rück-sprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenen Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn.15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer An-

eignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare (welche die Veranstaltungen direkt übertragen) als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teiles des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird (Beschluss vom 10.10.2018).

Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. w) i.V.m. § 14p FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzeleiinterne Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind aufgrund der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 10-12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Die Fälle sollten laufend durchnummeriert werden.

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 FAO genannten Bereichen nachgewiesen werden. Mindestens 60 Fälle müssen aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereichen stammen. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, davon mindestens 15 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereichen.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngebildes oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage) bei (Beispiel Handels- und Gesellschaftsrecht).

In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Migrationsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 480,00 €
Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin,
Deutsche Bank AG, IBAN: DE87100700240138018700,
BIC: DEUTDEDBBER mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname
wird der Antrag wie folgt behandelt:

Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden.

Nach der Weiterleitung der Unterlagen wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichtersteller bestimmt.

Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise im Migrationsrecht ein durch drei Instanzen mit eventueller Rückverweisung geführter Rechtsstreit oder ein Serienfall anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.

Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.

Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO ist in Fachanwaltsverfahren grundsätzlich ein Fachgespräch vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.)

ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann. Dies ist eher selten der Fall.

Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Aufgrund dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Wenn Sie zum Zweck der Zeitersparnis im Antragsverfahren eine Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Fachanwaltsausschuss, zuständige Vorstandsabteilung und Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin) auch per E-Mail wünschen, bitten wir um Erteilung einer Einwilligungserklärung. Diese genügt per E-Mail.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Axel Weimann

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle / Schieds- oder Mediationsverfahren

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Hauptverhandlungstage	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	AZ: 25/08 8 O 312/08 LG Berlin	Rechtsförmliche Verfahren/wesentlicher gesellschaftlicher Bezug	Vertretung des Gesellschafters einer GmbH bei der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses wg. fehlerhafter Abberufung eines Geschäftsführers. Nichtbeachtung der gesellschaftsvertraglichen Einberufungsfristen sowie eines Stimmverbots aufgrund Interessenkollision. Gerichtliches Verfahren wurde durch Vergleich beendet, Abwicklung ist noch nicht beendet.	04/2008		Verfahren läuft noch
2						
3						

Teil II: Verfahren, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	AZ: 26/08	Gestaltung von Gesellschaftsverträgen	Beratung von Gesellschaftsgründern im Hinblick auf verschiedene Gesellschaftsformen: GbR, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Ltd., Gründungsverfahren, Haftung, steuerliche Aspekte. Gestaltung des GmbH-Gesellschaftsvertrages (Besonderheiten: Vinkulierung der Geschäftsanteile, Wettbewerbsverbot, Einziehungsregelung)	02/2008 bis 06/2008	beendet
2	AZ: 27/08	Umwandlungen von Gesellschaften	Ausgliederung von Vermögen der Mandantin auf GmbH & Co. KG, insbesondere steuerliche Aspekte, Abgrenzung Ausgliederung	04/2008	Verfahren läuft noch

			zung zur Aufnahme/Neugründung, Ausgliederung- und Bilanzstichtag, Auswirkung auf die Arbeitnehmer. Erstellung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, Abstimmung der gewählten Konstruktion mit dem zuständigen Registergericht.		
3					
4					

Sonstige Verfahren aus mind. 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nrn. 1 und 2 FAO

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	AZ: 28/08	Materielles Handelsrecht, insbesondere Recht der Handelsgeschäfte (§ 14i Nr. 1 FAO)	Vertretung der Mandantin bei Lieferung einer fehlerhaften Büroausstattung. Gewährleistungsansprüche, Abgrenzung Kaufmannseigenschaft der Mandantin, Verletzung von Sorgfaltspflichten. Schriftverkehr mit Gegenseite, außergerichtlicher Vergleich.	04/2008 bis 09/2008	beendet
2					
3					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift

Antragsteller/in:
(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Migrationsrecht

- bitte mindestens **80** aus den unten genannten Bereichen, davon mindestens **60** aus mindestens zwei der in Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens **30** Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen -

Bereich	Fallnummern	
	gerichtliche	außergerichtliche
1) Staatsangehörigkeitsrecht insbesondere a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit, b) Einbürgerungen, c) Verlustbestände, d) Vertriebenenverfahren		
2) Aufenthaltsrecht insbesondere a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln, b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltzwecken, c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen, d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung, e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebehaft, f) Haftung und Gebühren, g) Besonderheiten des Datenschutzes		
3) Unionsrecht insbesondere a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, b) Aufenthaltsrechte aus den ARB 1/80 EWG-Türkei, c) sonstige unionsrechtliche und völkerrechtliche Migrationsregelungen		
4) Asylrecht insbesondere a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten, b) internationaler Flüchtlingsschutz, c) nationaler Schutz, d) Rechtsschutz, e) Widerruf/Erlöschen, f) Folgeverfahren		
5) Migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse		

6) Migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts		
--	--	--